



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

**Ausgewählte aktuelle Daten aus der österreichischen
Pensionsversicherung und der deutschen Rentenversicherung**
Aktualisierung des Sachstands WD 6-071/20 vom 31. August 2020

**Ausgewählte aktuelle Daten aus der österreichischen
Pensionsversicherung und der deutschen Rentenversicherung**
Aktualisierung des Sachstands WD 6-071/20 vom 31. August 2020

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 079/23
Abschluss der Arbeit: 16.10.2023 (gleichzeitig letzter Abruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Höhe der Beiträge und Bemessungsgrenzen in der Pensions- bzw. Rentenversicherung	4
3.	Renteneintrittsalter	5
4.	Tatsächlich gezahlte Rentenbeträge	5
5.	Höhe der Mindestsicherung	6
6.	Änderungen im österreichischen Pensionsrecht ab Januar 2022	7
6.1.	Aliquotierung bzw. Anpassungsverzögerung	7
6.2.	Abschaffung Abschlagsfreiheit/ Einführung Frühstarterbonus	7
6.3.	Einmalzahlungen	7

1. Einleitung

An die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurde die Bitte herangetragen, die Daten aus dem Sachstand WD 6 – 3000 - 071/20 – Fragen zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden der österreichischen Pensionsversicherung und der deutschen Rentenversicherung¹ – zu aktualisieren. Darüber hinaus gibt diese Arbeit einen kurzen Überblick über aktuelle Änderungen im Pensionsversicherungssystem in Österreich.

2. Höhe der Beiträge und Bemessungsgrenzen in der Pensions- bzw. Rentenversicherung

Für Beschäftigte werden die Beiträge zur österreichischen Pensionsversicherung in Höhe von 22,8 Prozent der sozialversicherungspflichtigen Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit bis zur Höchstbeitragsgrundlage von zurzeit monatlich 5.850 Euro vom Bruttoentgelt abgezogen. Vom Arbeitgeber sind unverändert 12,55 Prozent und vom Arbeitnehmer 10,25 Prozent zu tragen.² Der Beitragssatz ist in Österreich seit 1990 konstant geblieben und beträgt weiterhin 22,8 Prozent.

In Deutschland variieren dagegen die Rechengrößen und werden laufend an die Erfordernisse des Umlageverfahrens angepasst. Seit 1. Januar 2023 sind in der allgemeinen Rentenversicherung für Beschäftigte 18,6 Prozent des Entgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze von aktuell monatlich 7.300 Euro (alte Bundesländer) beziehungsweise 7.100 Euro (neue Bundesländer) beitragspflichtig. Auch in Deutschland ist der Beitragssatz seit 2018 unverändert geblieben und beträgt weiterhin 18,6 Prozent. Die Beiträge sind von den Versicherten und von den Arbeitgebern nach wie vor je zur Hälfte zu tragen.³

1 Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/710788/717c116f461772005f44a355f98f5671/WD-6-071-20-pdf-data.pdf>.

2 Österreichs Digitales Amt, Allgemeines zur Pension, System der Pflichtversicherung, abrufbar unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/pension/1/Seite.270110.html.

3 Die Bundesregierung, Sozialversicherung, Neue Beitragsbemessungsgrenzen für 2023, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/beitragsbemessungsgrenzen-2023-2133570>.

3. Renteneintrittsalter

Das tatsächliche durchschnittliche Renteneintrittsalter für Alterspensionen in Österreich und Altersrenten in Deutschland hat sich wie folgt entwickelt:

	Österreich ⁴		Deutschland ⁵	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
2019	63,3	60,5	64,0	64,5
2020	63,2	60,6	64,1	64,2
2021	63,2	60,7	64,1	64,2
2022	63,3	60,7	64,3	64,2

4. Tatsächlich gezahlte Rentenbeträge

Die tatsächlich gezahlten durchschnittlichen Rentenzahlbeträge (in Euro) stellen sich wie folgt dar:

Österreich ⁶ im Jahr 2021			Deutschland ⁷ im Jahr 2021		
	Männer	Frauen		Männer	Frauen
Alterspensionen	1.835	1.128	Altersrenten	1.227	807
Invaliditäts-/Erwerbsunfähigkeitspensionen	1.282	915	Renten wegen vermindelter Erwerbsfähigkeit	871	882
Witwen-/Witwerpensionen	379	820	Witwen-/Witwerrenten	375	696

4 Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Antrittsalter des jeweiligen Pensionszuganges - Alter im jeweiligen Jahr, abrufbar unter: https://www.dnet.at/opis/tabellen/pen_03_05.pdf

5 Deutsche Rentenversicherung Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2022, S. 132 sowie Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Altersrenten im Zeitablauf 2023, abrufbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/altersrenten_im_zeitablauf.html

6 Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Pensionshöhen – Stand, abrufbar unter: Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, https://www.dnet.at/opis/tabellen/pen_01_21.pdf

7 Deutsche Rentenversicherung Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2022, S. 192, 193, 201, abrufbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv_in_zeitreihen.html

Österreich ⁸ im Jahr 2022			Deutschland ⁹ im Jahr 2022	
	Männer	Frauen		insgesamt
Alterspensionen	1.895	1.170	Altersrenten ¹⁰	1.054
Invaliditäts-/Erwerbsunfähigkeitspensionen	1.306	938	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ¹¹	933
Witwen-/Witwerpensionen	391	844	Witwen-/Witwerrenten ¹²	687

5. Höhe der Mindestsicherung

Die Mindestpension beträgt in Österreich im Jahr 2023 1.110,26 Euro. Für Pensionsbezieher, die mit ihrem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt leben, sind mindestens 1.751,56 Euro zu leisten.¹³

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird in Deutschland nur geleistet, wenn der notwendige Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus Einkommen und Vermögen, bestritten werden kann. Soweit im Jahr 2023 das gesamte Einkommen weniger als 973 Euro monatlich beträgt, kann ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Vorgaben des SGB XII bestehen.¹⁴

8 Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Pensionshöhen – Stand, abrufbar unter: https://www.dnet.at/opis/tabellen/pen_01_21.pdf.

9 Die detaillierten Daten der Deutschen Rentenversicherung Bund liegen für das Jahr 2022 noch nicht vor.

10 Altersrenten im Zeitablauf 2023, abrufbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/altersrenten_im_zeitablauf.html.

11 Erwerbsminderungsrenten im Zeitablauf 2023, abrufbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/erwerbsminderungsrenten_zeitablauf.html.

12 Ergebnisse auf einen Blick 2023, abrufbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/ergebnisse_auf_einen_blick.html.

13 Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Veränderliche Werte - Ausgleichszulagen, abrufbar unter: https://www.dnet.at/opis/Tabellen/pen_02_05.pdf.

14 Broschüre der Deutschen Rentenversicherung Bund, Die Grundsicherung: Hilfe für Rentner, S. 4, abrufbar unter https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/grundsicherung_hilfe_fuer_rentner.pdf?blob=publicationFile&v=2.

6. Änderungen im österreichischen Pensionsrecht ab Januar 2022

Ausführliche Informationen zu den aktuellen Änderungen finden sich auch auf den Seiten der Pensionsversicherungsanstalt unter: <https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.882094&portal=pvportal> sowie auf den Seiten des Bundesministeriums Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Sozialversicherung/Pensionsversicherung/Ausgleichszulage-und-Pensionsbonus.html>.

Die folgenden Ausführungen geben einen kurzen Überblick:

6.1. Aliquotierung bzw. Anpassungsverzögerung

Grundsätzlich werden Pensionen in Österreich jährlich zum 1. Januar durch einen Anpassungsfaktor, der sich an der Inflationsrate orientiert, angepasst. Ab Januar 2022 werden die Pensionen, für die im vorangegangenen Jahr erstmals ein Anspruch bestand, nicht zu Beginn des Folgejahres in vollem Umfang angepasst, sondern je nach Anspruchsbeginn der Pensionsleistung (Pensionsstichtag) durch einen nach Monaten gestaffelten Prozentsatz verzögert angepasst. Diese Regelung findet auch für Hinterbliebenenrenten Anwendung.

Mit Beschluss des Nationalrates vom 30. März 2023 wurde allerdings die anteilige Pensionsanpassung (Aliquotierung) für die Jahre 2024 und 2025 ausgesetzt.

6.2. Abschaffung Abschlagsfreiheit/ Einführung Frühstarterbonus

Die Möglichkeit, eine abschlagsfreie vorzeitige Pensionsleistung ab 62 Jahren für Langzeitversicherte zu erhalten, wurde zum 1. Januar 2022 abgeschafft. Hier gilt jedoch die Ausnahme der „Wahrungsbestimmung“. Das bedeutet, wer bereits am 31. Dezember 2021 die Voraussetzungen für eine abschlagsfreie Pension in Form von 540 Beitragsmonaten erfüllt hat, kann auch weiterhin abschlagsfrei in Pension gehen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird für jedes Jahr der vorzeitigen Inanspruchnahme ein Abschlag von 4,2 % zum Abzug gebracht.

Als Ausgleich wurde ein sogenannter Frühstarterbonus eingeführt. Dieser wird für Personen gewährt, die mindestens 300 Beitragsmonate zurückgelegt haben und davon mindestens 12 Beitragsmonate vor dem 20. Lebensjahr liegen. Der Frühstarterbonus wird für jeden Beitragsmonat vor dem 20. Lebensjahr gewährt und monatlich mit der Pensionsleistung ausgezahlt. Er unterliegt ebenfalls der jährlichen Anpassung.

6.3. Einmalzahlungen

Pensionsbezieher, die Anspruch auf eine Ausgleichszulage (Mindestpension) haben, haben im April 2022 eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro und eine weitere Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro im September 2022 zur Abfederung der Teuerungsrate erhalten.

Weiterhin erhielten im September 2022 alle Pensionsbezieher eine außerordentliche Einmalzahlung in Abhängigkeit zur Höhe ihrer Gesamtpension, wenn diese nicht über 2.250 Euro lag. Auch diese Einmalzahlung wurde im Rahmen des Teuerungsausgleichs gewährt und betrug maximal 500 Euro.

Im Jahr 2023 erhielten alle Pensionsbezieher, deren Gesamtpension nicht höher als 2.500 Euro war, eine sogenannte Direktzahlung als Ausgleich für gestiegene Teuerungen. Sie ist abhängig von der monatlichen Höhe des Gesamtpensionseinkommens und beträgt maximal 500 Euro. Sie wurde im März 2023 ausbezahlt.

Näheres findet sich im Jahresbericht der Pensionsversicherungsanstalt 2022.¹⁵

* * *

15 Abrufbar unter: <https://www.pv.at/cdscontent/load?contentid=10008.780868&version=1695638649>, S. 194, 195, 199.